

# RS OGH 1991/6/26 1Ob572/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1991

## Norm

ABGB §177 B

## Rechtssatz

Müßten beide Elternteile die Pflege und Erziehung bei Übertragung der Obsorge an sie berufsbedingt weitgehend dritten Personen überlassen, muß Großeltern anderen Personen gegenüber zumindest dann der Vorzug gegeben werden, wenn sie ihre Eignung zur Betreuung des Kindes bereits ausreichend unter Beweis gestellt haben, auch schon bisher Bezugspersonen des Kindes waren und die Betreuung durch sie mit keinerlei Milieuwechsel für das Kind verbunden wäre.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 572/91

Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 572/91

Veröff: EvBl 1991/168 S 737

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0048803

## Dokumentnummer

JJR\_19910626\_OGH0002\_0010OB00572\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)